



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Sind wir vorbereitet? Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Bevölkerungsschutz in Deutschland



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.

Thesen

- Deutschland ist vorbereitet
- Ukraine-Krieg zeigt, wie dynamisch sich Lagen entwickeln
- Auch hier gilt der Katastrophenzyklus und der All-Gefahrenansatz
- Notwendig Dynamische Prävention
- Überprüfung aller Teilelemente, auch der rechtlichen
- Besondere Bedeutung hybrider Bedrohungen
- Ggf. Ergänzung und Modernisierung

Agenda

- Bevölkerungsschutz – Ist-Stand
- Zivile Verteidigung
- KZV
- Aufgaben BBK
- Sicherheitspolitischer Rahmen
- Änderungsnotwendigkeiten seit 02/22

Rechtsgrundlagen Grundgesetz „Verteidigungsfall“

- Der Bevölkerungsschutz wurde in der Vergangenheit oft auf den "Kriegsfall" reduziert.
- Welche Aufgaben würden im Falle eines Angriffs auf den Bevölkerungsschutz zukommen? Was wäre ein „Angriff“?
- Welche Vorbereitungen haben wir für diesen Fall getroffen?
- Grundgesetz
 - Verteidigungsfall
 - Spannungsfall
 - Zustimmungsfall
 - Bündnisfall

Notstandsverfassung im GG

- Im Kern verabschiedet im Jahre 1968
- Grundlage: Kalter Krieg – Kubakrise
- Auch Sicherstellungsgesetze: Lage Anfang der 60er Jahre
- Ausnahme EnSiG (1973/1975), angepasst 2022

Integriertes Hilfeleistungssystem im föderalen Bundesstaat



- Schadenslagen von nationaler Bedeutung, kriegerische Konflikte
- Amts- und Katastrophenhilfe des Bundes (Inland/Ausland)



Technisches
Hilfswerk



Lokale / regionale Großschadens- und
Katastrophenlagen

Alltagsereignisse / Rettungsdienst,
Brandschutz, Technische Hilfe



Deutsches
Rotes
Kreuz

DIE
JOHANNITER



DEUTSCHER
FEUERWEHR
VERBAND

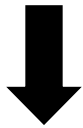
Integriertes Hilfeleistungssystem im föderalen Bundesstaat

Verfassungsrechtliche Grundlagen



**Bevölkerungsschutz
im Verteidigungsfall**

(Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz)



der Bund



**Technisches
Hilfswerk**



Katastrophenschutz

(Art. 30, 70 Grundgesetz)



die Länder

Katastrophenhilfe

(Art. 35 Grundgesetz)



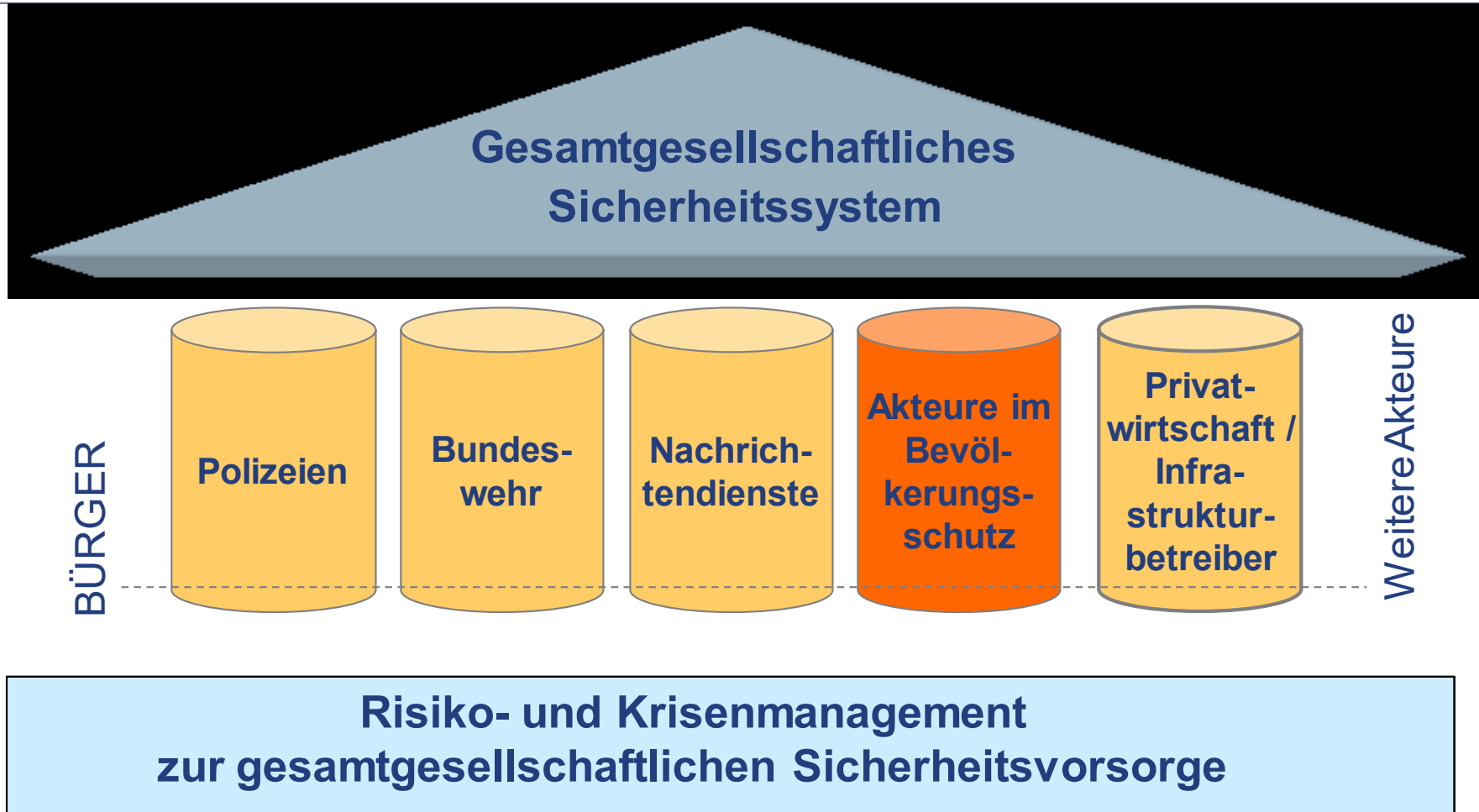
Bundeswehr



ASB
Arbeiter-Samariter-Bund



Gesamtgesellschaftlicher Ansatz



Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung 1989 – Gesamtverteidigungs-Richtlinien (RRGV) –

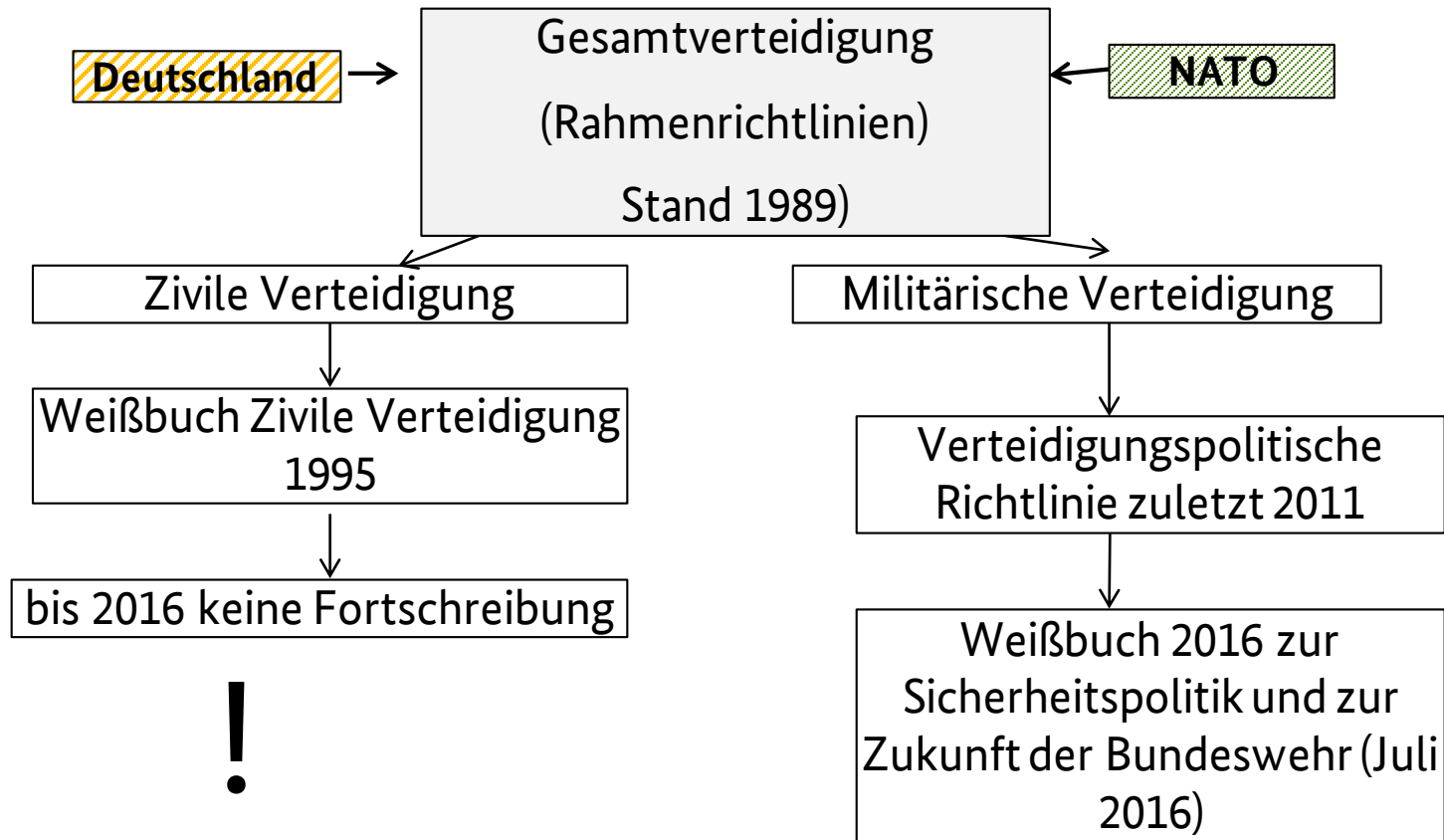
Prinzip der Gesamtverteidigung:

Zu den wesentlichen Aufgaben des Staates gehört der Schutz seiner Bevölkerung sowie die Verteidigung seines Territoriums und seiner Unabhängigkeit gegen Angriffe von außen.

Das Bundeskabinett hatte am 10. Januar 1989 die Herausgabe der auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 3. Juli 1980 zurückgehenden und unter gemeinsamer Federführung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung erarbeiteten "Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung" beschlossen.

Sie sind im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL S. 107) am 16. März 1989 veröffentlicht worden und bis heute noch nicht angepasst an die neuen Rahmenbedingungen.

Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung 1989 – Gesamtverteidigungs-Richtlinien (RRGV) –



Rahmenrichtlinien: Vierter Abschnitt: Die zivile Verteidigung als Teilbereich der Gesamtverteidigung

Erster Unterabschnitt

Die nationale zivile Verteidigung

Aufgaben

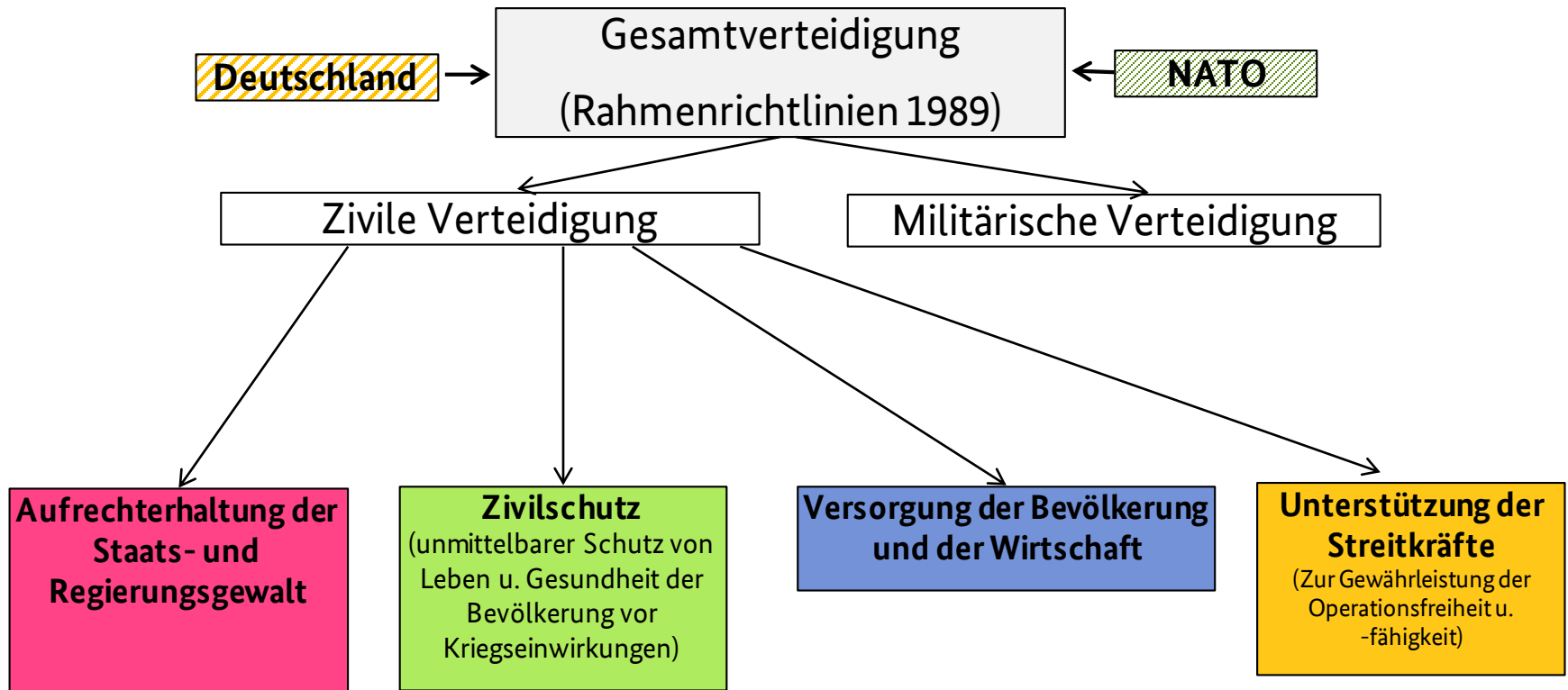
Die zivile Verteidigung umfaßt die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller ziviler Maßnahmen, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit einschließlich der Versorgung und des Schutzes der Zivilbevölkerung erforderlich sind.

Dazu gehört es,

1.
die Staats- und Regierungsfunktionen aufrechtzuerhalten;
2.
die Zivilbevölkerung vor den im Verteidigungsfall drohenden Gefahren zu schützen, die unmittelbaren Auswirkungen von Feindseligkeiten zu beseitigen oder zu mildern und die für das Überleben der Zivilbevölkerung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen (Zivilschutz);
3.
die Zivilbevölkerung und die Streitkräfte mit den notwendigen Gütern und Leistungen zu versorgen;
4.
die Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit zu unterstützen.

(2) Mit dieser verteidigungsbezogenen Aufgabenstellung reiht sich die zivile Verteidigung in das einheitliche staatliche Vorsorge- und Gefahrenabwehrsystem ein, das zusätzlich zu Maßnahmen und Vorkehrungen bei friedenszeitlichen Katastrophen und im Rahmen der Notfallvorsorge (z. B. bei Versorgungskrisen) auch die Vorsorge und den Schutz vor Gefahren im Zusammenhang mit einem Verteidigungsfall umfaßt.

Die Zivile Verteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung



Zivile Verteidigung im nationalen Bereich



Risiken, Bedrohungslagen und Herausforderungen auch für die zivile Verteidigung



Terrorismus & Sonderlagen

Cyberattacken

(Bürger-) Kriege

Hybride Kriegsformen



Wirtschaftskrisen

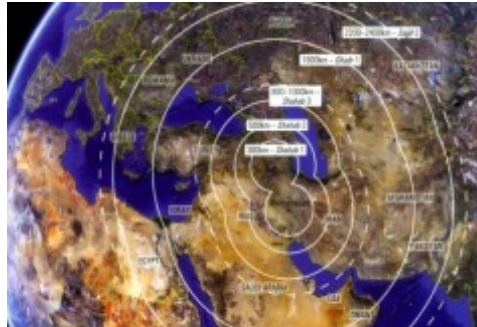
Klimawandel/Folgen

Flüchtlingskrisen

Großhavarien

Versorgungskrisen

Außen- und sicherheitspolitische Risiken mit Bevölkerungsschutzrelevanz



Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) 2016 Weiterentwicklung – Ziele – Umsetzung



KZV-Kabinettsbeschluss August 2016

Parlamentarisauftrag



Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 27.06.2012 mit der Forderung an die Bundesregierung nach „**Vorlage eines integrierten, ressortübergreifenden Ansatzes zur Bewältigung möglicher Krisenszenarien**“ und der sich daraus ableitenden Folgen für den Bundeshaushalt

(Beschluß u.a. auf der Grundlage von Prüfberichten des Bundesrechnungshofes mit Forderungen nach aktuellen Sachständen der Zivilschutzplanung auf der Grundlage von Risikoanalysen im Zivilschutz)

- Zwischenberichte der Bundesregierung (BMI) 2014 und 2015 an das Parlament (Sachstandsbeschreibungen)
- Auftakt Ressortgespräche „ZV neu“ 02/2015 im BMI (bis Sommer 2016)
- BBK-Studie „Analyse sicherheitspolitischer Bedrohungen und Risiken unter Aspekten der zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes“ 2015 (zitiertfähige, öffentl. zugängliche Studie, NOMOS-Verlag)
- Erarbeitung Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr (13.07.2016)
- Erarbeitung der „Konzeption Zivile Verteidigung“ (KZV) durch BMI / Mitarbeit BBK: **Kabinettsbeschuß am 24.08.2016**

KZV-Kabinettsbeschluss August 2016

Ziele



WEISSBUCH 2016
ZUR SICHERHEITSPOLITIK UND
ZUR ZUKUNFT DER BUNDESWEHR



Konzeption
Zivile Verteidigung (KZV)

2016

- Die KZV bildet den zivilen Gegenpart zum Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr (Juli 2016), „Konzeption der Bundeswehr“ (KdB).
- Beide Dokumente gemeinsam sollen als Grundlage für eine Novelle der „Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV)“ dienen.

KZV-Kabinettsbeschluss August 2016

Ziele

- **Die „Konzeption Zivile Verteidigung“ (KZV)**

ist das konzeptionelle Basisdokument für die ressortabgestimmte Aufgabenerfüllung im Bereich der Zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge des Bundes.

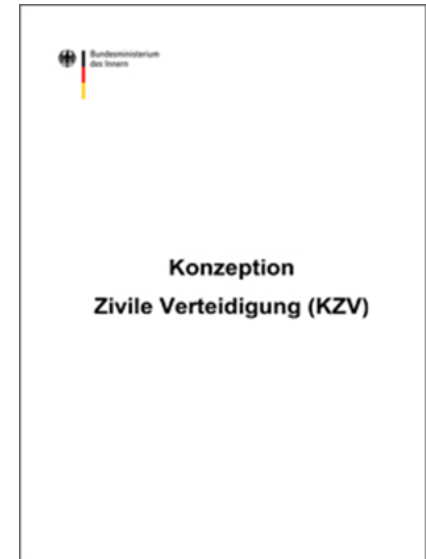
- **Die Konzeption**

beschreibt Zusammenhänge und Prinzipien und

macht Vorgaben für die künftige Ausgestaltung der einzelnen Fachaufgaben, aus denen konkrete Arbeitsaufträge u.a. für das BBK abgeleitet werden.

- **Die Zielsetzung**

Schaffung **gesamtgesellschaftlicher resilienter Strukturen**; Widerstandsfähigkeit gegenüber militärischen Angriffen, anderweitigen Krisen und Katastrophen.



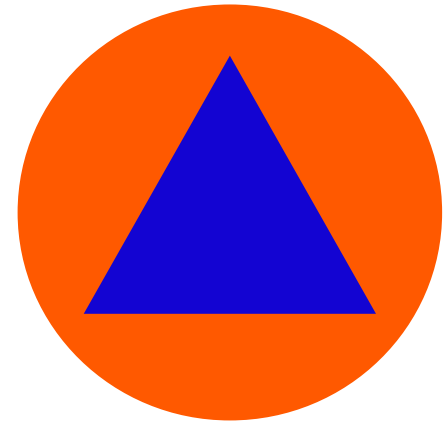
Gesetzlicher Kernauftrag des BBK ist der Zivilschutz als Teilmenge der zivilen Verteidigung

(siehe BBK-Errichtungsgesetz und ZSKG)

§ 1 ZSKG (2009):

Aufgaben des Zivilschutzes

(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.



KZV-Kabinettsbeschluss August 2016

Arbeitsaufträge aus der KZV (nicht abschließend)

- Katalog „Referenzszenarien Bund“ (BMI/BBK)
- Konzept zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen im Spannungs- und Verteidigungsfall (BMI/BBK)
- Diverse Rahmen-/Teil-Konzepte- Zivilschutz, u.a.:
 - MANV einschl. CBRN, KAEP
 - Betreuung
 - Selbstschutz/Selbsthilfe
 - Kulturgutschutz
 - ergänzende Ausstattung
 - Evakuierung,
 - Ausfall KRITIS
 - PsychKM
 - Gesamtkonzept Ausbildung
- Anpassung erforderlicher Rechtsgrundlagen und Dokumente (ZSKG/BBKG/THWG; Sicherstellungs-, Vorsorge- und Leistungsgesetze; Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung; ZAPf; Objektschutz)

Arbeitsaufträge aus der KZV, hier: Referenzszenarien Bund ressortkonsentiert

➤ Ziele

Bedrohungslagen im Zusammenhang mit Spannungs- und Verteidigungsfall analysieren und den Stand der Vorbereitung der Gefahrenabwehr auf diese zu bewerten.

Inhalte

Ausarbeitung plausibler Szenarien, anhand derer insbesondere die komplexen Schnittstellen und Fähigkeiten der unterschiedlichen Akteure der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes ereignisorientiert dargestellt werden.

Fazit

Die zivile Verteidigungsplanung ist mit dem KFZ-Airbag-Konzept zu vergleichen: man hofft, dass man ein solches Sicherheitskonzept nicht braucht; sollte man es doch einmal brauchen müssen, sollte es möglichst optimal funktionieren und vor dem Schlimmsten schützen.



Sicherheitspolitischer Rahmen NATO



- Beistandsverpflichtung aus Art. 5 NATO-Vertrag
- Beteiligung an der gemeinsamen Verteidigungsplanung der NATO beinhaltet auch zivile Elemente (Civil Emergency Planning)
- Instrument der koordinierten militärischen und zivilen Krisenreaktion ist das NATO Crisis Response System (NCRS) mit konkreten Crisis Response Measures (CRM)
- Mitgliedstaaten sind in der Verantwortung für die nationale Umsetzung dieser Maßnahmen
- militärischer Teil ist Gegenstand des Krisenreaktions- und Alarmplans der Bundeswehr (KAPL BW)
- ziviler Teil ist abzubilden in der Zivilen Alarmplanung
- Zivil-militärische Zusammenarbeit (ZMZ)
- Unterstützung der Streitkräfte & NATO Bündnisverpflichtungen

Sicherheitspolitischer Rahmen EU



- Beistandsverpflichtung aus Art. 42 Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) regelt die Unterstützung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Gebiet eines MS
- Solidaritätsklausel aus Art. 222 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) regelt die Unterstützung im Falle eines Terroranschlages oder einer Katastrophe
- MS entscheiden selbst über Art und Umfang des von ihnen zu leistenden Beistandes

ZMZ als Unterstützungsleistung der Streitkräfte für den Katastrophenschutz / Amts- und Katastrophenhilfe (Art. 35 GG)

- Sturmfluten
- Hochwasser
- Großbrände (z.B. Industrie- und Waldbrände)
- Großunfälle
- Terror-Anschläge
- Massenanfall von Verletzten (MANV)



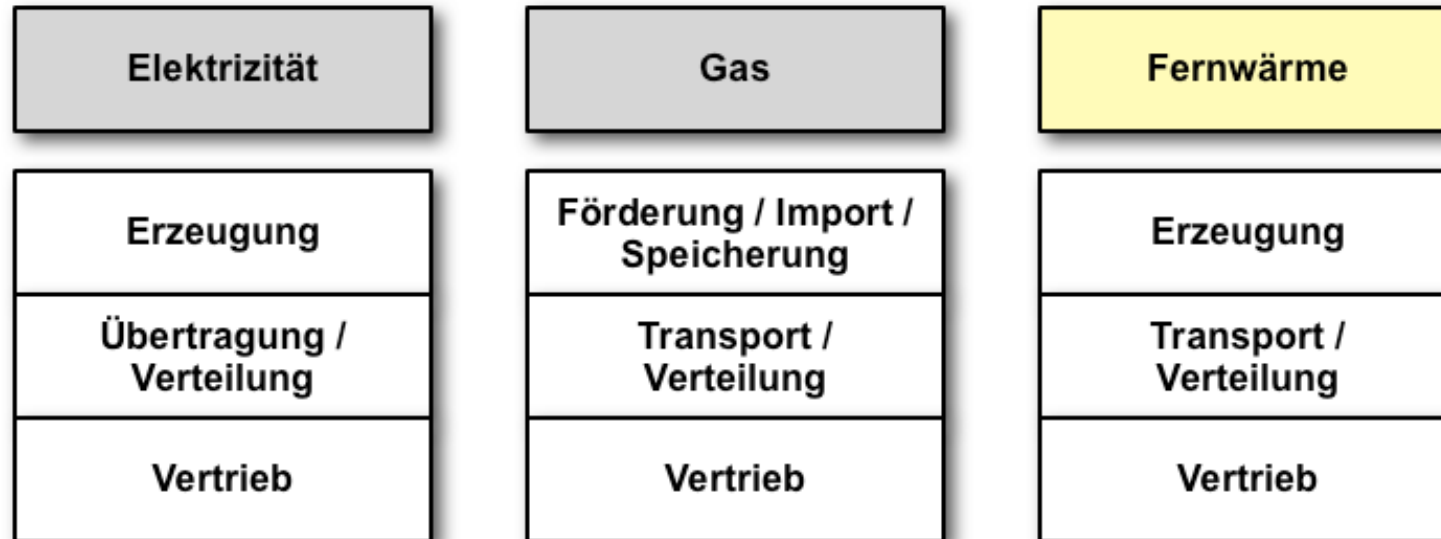
Zivil-militärische Zusammenarbeit (ZMZ) – Unterstützung der Streitkräfte & NATO Bündnisverpflichtungen

- Gewährleistung der Operationsfreiheit der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte auf deutschem Territorium
- Beispiel: NATO-„Speerspitze“
- Versorgungsleistungen (Lebensmittel, Wasser, Transport u.a.)
- Host Nation Support
- NATO Baseline Requirements / Resilienz
- NATO Civil Emergency Planning (CEP)
- NATO-Beschlüsse von Wales
(September 2014)



- Unterstützung der Streitkräfte Host Nation Support
- Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine und Integration
- Humanitäre Hilfe
- Versorgung Verwundeter (Kleeblatt)
- Ablösung der Energieabhängigkeit

Energiewirtschaft



Rechtsnormen

Normative Grundlagen der Energiewirtschaft

Europarecht

EitRL 2009

GasRL 2009

sonstige
(RL, VO)

nationales
Recht

Verfassung des
Energirechts

EnWG

Ausführungs-
verordnungen

GasGVV, GasNEV,
GasNZV
StromGVV, StromNEV,
StromNZV

sonstiges
Energirecht

EEG

KWKG

allgemeine
Vorschriften

§§ 19, 20 29 GWB

§§ 305 ff., 315
BGB

§§ 1018 ff. BGB

Beispiel Energie: Gesetze, Pläne, Verordnungen

EnWG

Energiewirtschaftsgesetz

EnSiG

Energiesicherungs-
gesetz

GasSV

Gassicherungsverordnung

EnSiTrV

Energiesicherungs-
transportverordnung

EnSikuMaV

Kurzfristenergieversorgungs-
sicherungsmaßnahmen-
verordnung

EnSimiMaV

Mittelfristenergieversorgungs-
sicherungsmaßnahmen-
verordnung

EU-SoS-
Verordnung

SoS = Security of
Supply; Verordnung
(EU) 2017/1938
über Maßnahmen
zur Gewährleistung
der sicheren
Gasversorgung

Notfallplan
Gas

Überblick über
Rechtsrahmen,
Krisenstufen und
Maßnahmen bei einer
Störung der
Erdgasversorgung

Vorbereitende Maßnahmen

Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz)

EnSiG 1975

Ausfertigungsdatum: 20.12.1974

Vollzitat:

"Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.5.2022 I 730

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 29.12.1979 +++)

Schrift: Langüberschrift idF d. Art. 20 Nr. 1 Buchst. a G v. 9.1.2002 I 361 mWv 1.1.2002
§ 1 Abs. 4 Satz 2: Zur Geltung vgl. § 3 Abs. 6 Satz 2 +++) (+++ § 11 u. 12: Zur Geltung vgl. § 13 Satz 2 +

Formel

... mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Kurzfristenergieversorgungs- maßnahmenverordnung (EnSikuMaV)

- Basierend auf §30 EnSiG, ab 1.9.2022, Gültigkeit: 6 Monate
 - **Privathaushalte:** Mindesttemperaturregeln in Mietverträgen werden ausgesetzt; Beheizungsverbot von nicht-gewerblichen privaten Pools mit Gas oder Strom
 - **Öffentliche Gebäude:** Gemeinschaftsflächen nicht mehr heizen; 19°C an Arbeitsstätten (vormals 20°C, Kliniken etc. sind ausgenommen); Durchlauferhitzer für Waschbecken ausschalten; Keine repräsentative Beleuchtung von Gebäuden oder Denkmälern
 - **Unternehmen:** Gasversorger und Eigentümer großer Wohngebäude müssen Kunden/Mieter über voraussichtlichen Energieverbrauch und Einsparpotenziale informieren; Geschlossene Ladentüren; Keine beleuchteten Werbeanlagen zwischen 22 und 6 Uhr [16 Uhr??]; Absenkung der Mindesttemperatur an Arbeitsstätten auf 19°C

Mittelfristenergieversorgungs-sicherungs- maßnahmenverordnung (EnSimiMaV)

- Basierend auf §30 EnSiG, ab 1.10.2022, Gültigkeit: 2 Jahre
 - **Energieeffizienz in Gebäuden:** Jährliche Heizungsprüfung; Pflicht zum hydraulischen Abgleich (ab 1.000 m² oder 6 Wohneinheiten); Austausch ineffizienter Heizungspumpen
 - **Unternehmen:** ab Energieverbrauch von 10 GWh/Jahr Verpflichtung zu wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen auf Basis ihres Energieaudits (nach Energiedienstleistungsgesetz); Pflicht zum hydraulischen Abgleich und Austausch ineffizienter Heizungspumpen
- Quelle: BMWK-Pressemitteilung vom 24.08.22; BMWK-Hintergrundpapier: Energieeinspar-Verordnungen zur Senkung des Gas- und Stromverbrauch

SoS-Verordnung (EU)

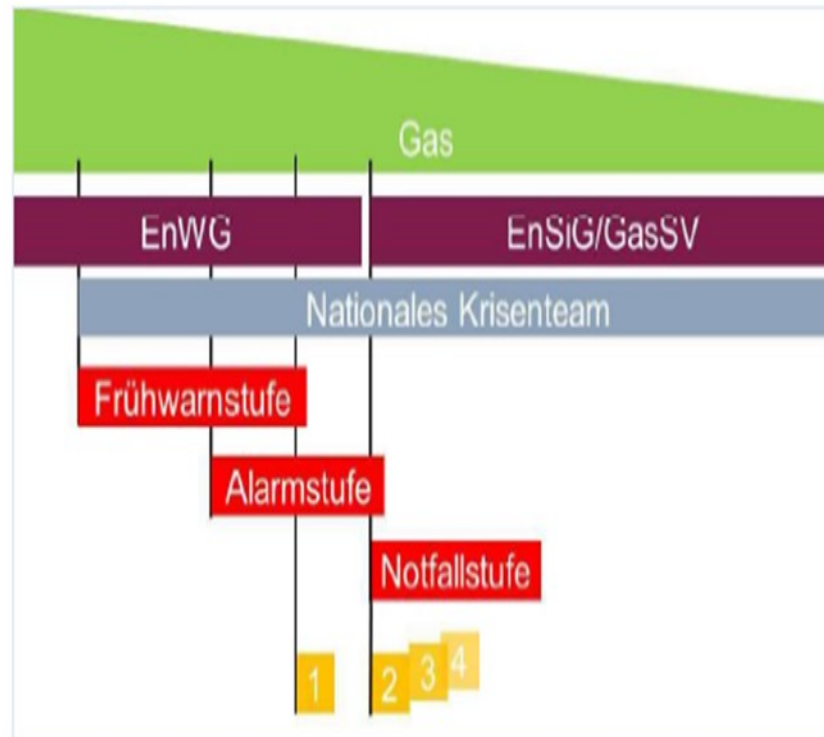


Abbildung 2: Szenario B – Nationale Gasmangellage

Quelle: BDEW/VKU/GEODE 2022

Notfallplan Gas



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland

gemäß Art. 8 der

VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2017 über
Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

September 2019

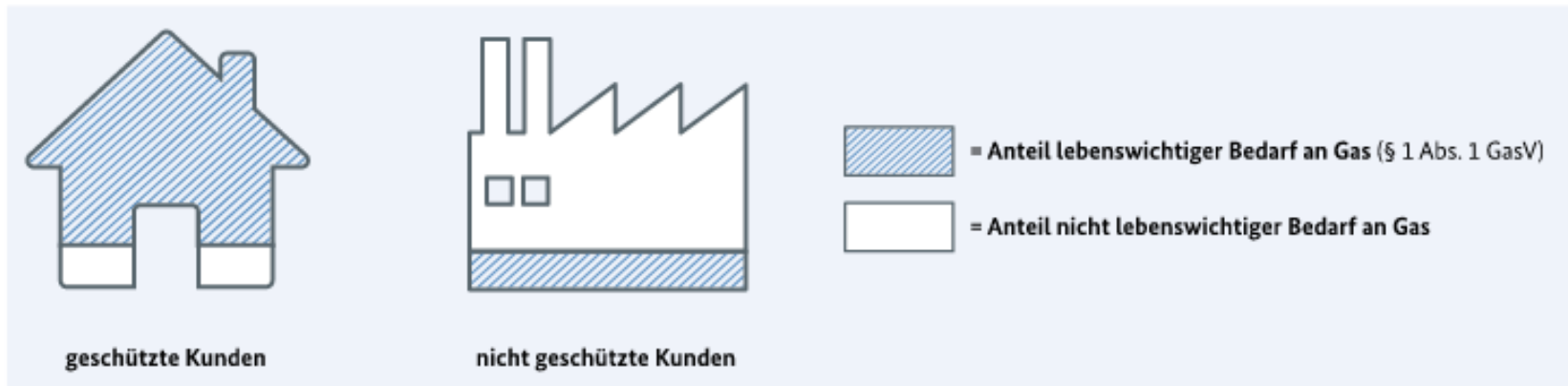
Quelle: BMWi 2019

Krisenstufen

- **1. Frühwarnstufe:** „Es liegen konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. der Notfallstufe führt; die Frühwarnstufe kann durch ein Frühwarnsystem ausgelöst werden.“ – **Ausrufung: 30.03.2022**
- **2. Alarmstufe:** „Es liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen.“ – **Ausrufung: 23.06.2022**
- **3. Notfallstufe:** „Es liegt eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere beträchtliche Verschlechterung der Versorgungslage vor und es wurden alle einschlägigen marktbasierenden Maßnahmen umgesetzt, aber die Gasversorgung reicht nicht aus, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 sicherzustellen.“

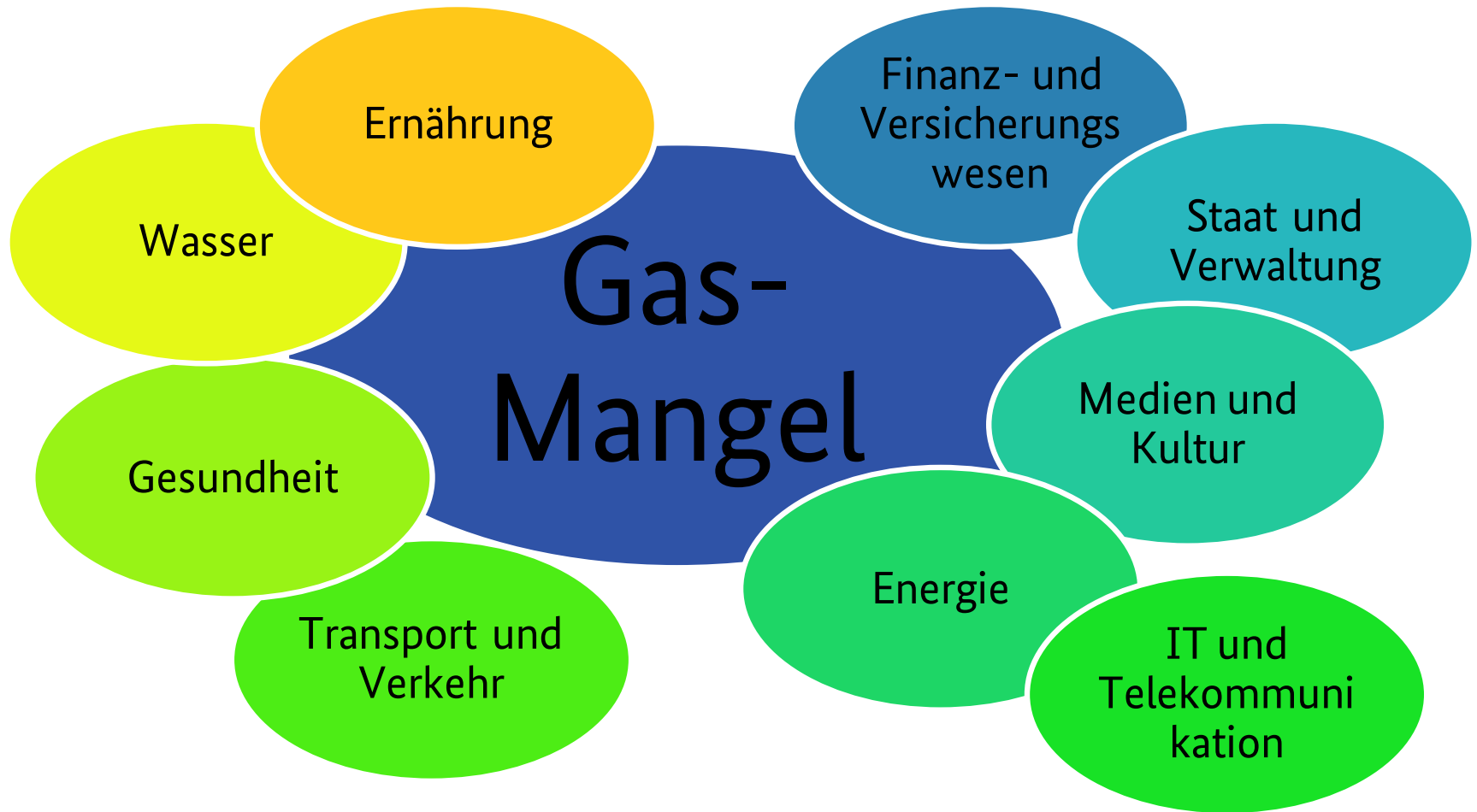
Quelle: Notfallplan Gas

Geschützte Kunden



Quelle: BNetzA, Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage (05.09.2022)

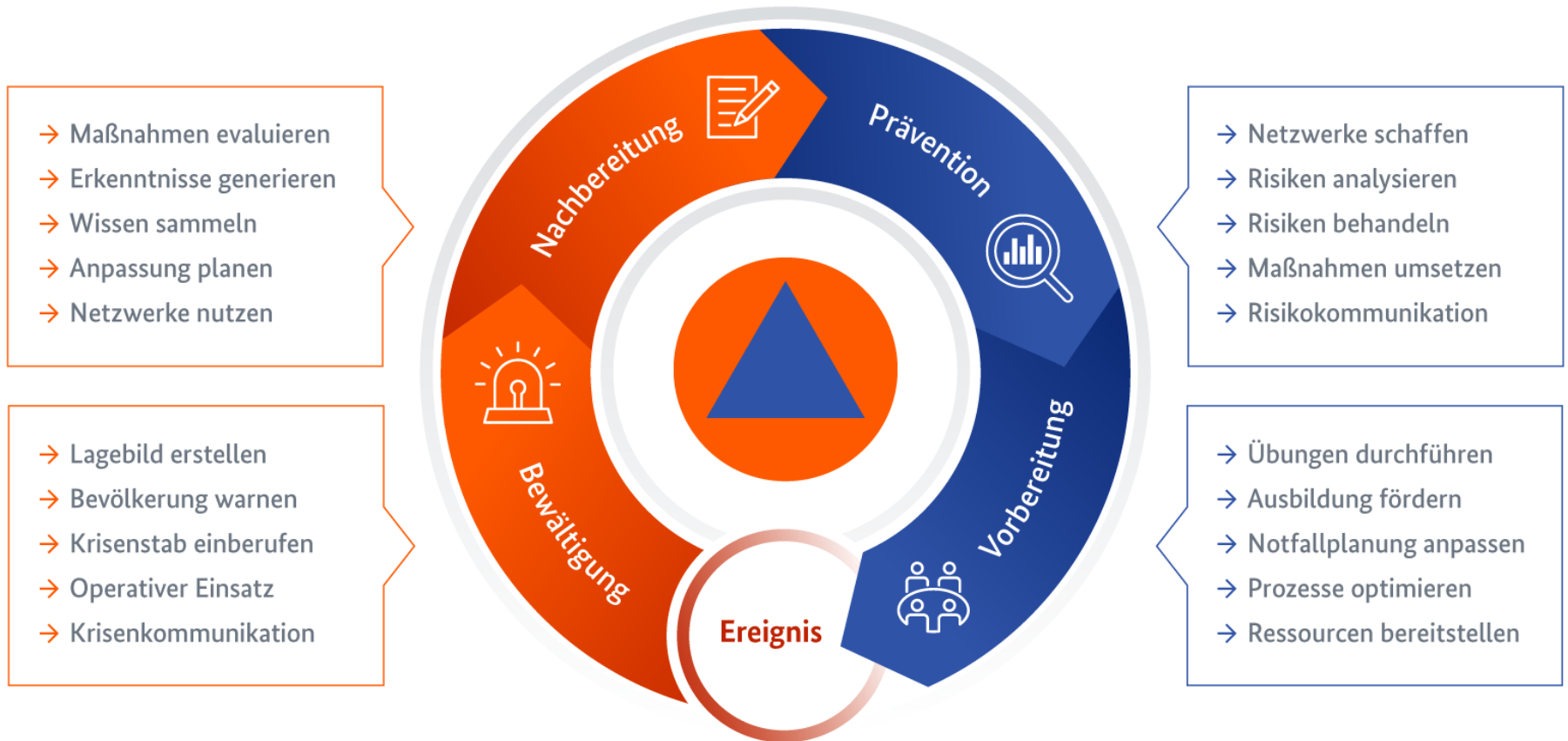
Auswirkungen eines Gasmangels auf andere kritische Infrastrukturen



Transport und Verkehr: Energiesicherungstransportverordnung (EnSiTrV)

- Basierend auf §30 EnSiG, ab 26.08.2022, Gültigkeit: 6 Monate
- Transporte über Energiekorridor-Netz (EnKo-Netz) (§1, Abs. 1)
- Kriterien für vorrangigen Transport von Energieträgern (§1, Abs. 3):
 - Zur Einhaltung der Bevorratungsverpflichtung bei Reservekraftwerken (§ 50b Absatz 2 EnWG) oder zur Sicherstellung des unterbrechungsfreien Betriebs der Anlage,
 - zur Sicherstellung des unterbrechungsfreien Betriebs einer Mineralö Raffinerie,
 - zur Vermeidung des Leerstandes eines schienenversorgten Mineralöltanklagers oder
 - für den unterbrechungsfreien Betrieb sonstiger Anlagen, um diesen den Wechsel des Einsatzbrennstoffes zu ermöglichen, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung genutzt werden kann („Fuel Switch“).

Risiko- und Krisenmanagement etablieren/überprüfen



Angebote BBK BABZ



English      

Das BBK

Themen

Warnung & Vorsorge

Infothek



Startseite ... [Bundesakademie](#)



**Bundesakademie für
Bevölkerungsschutz
und Zivile
Verteidigung**



Quelle:
BBK



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Stefan Voßschmidt

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile
Verteidigung

Ramersbacher Straße 95

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Tel.: 022899-550-5204

Fax: 022899-550-5009

E-Mail: stefan.vossschmidt@bbk.bund.de

url.: www.bbk.bund.de



Bildquelle: https://www.protokoll-inland.de/SharedDocs/Bilder/DE/Themen/07-Bevoelkerungsschutz/AKNZ_Haus.gif?__blob=poster&v=3



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.